**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

Heft: 2

Artikel: Die Unterstützung in der Schweiz wohnhafter Württemberger durch die

württembergische Landarmenverbände

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-837881

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf. )( Y Verlag und Expedition: Art. Institut Grell füssli, Jürich.

"Der Armenpsleger" erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Aummern 3 franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang.

1. November 1903.

Mr. 2.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



## Die Unterstühung in der Schweiz wohnhafter Württemberger durch die württembergischen Landarmenverbände.

Im Jahr 1898 ift in der Unterstützungspraxis diefer Behörden ein für uns unangenehmer Umschwung eingetreten. Bis 1898 hatten fie fich begnügt mit einer Erklärung ber schweiz. Orts: Armenbehörden, daß im Falle der Verweigerung der Unterstützung aus ber Heimat man gezwungen ware, die Beimschaffung im Sinne bes beutscheschweizerischen Niederlassungsvertrages in die Wege zu leiten. Die Ausgaben ber württembergischen Landarmenverbande, insbesondere von Ulm, Reutlingen find geftiegen. Das Minifterium bes Innern in Stuttgart hat 1898 die Landarmenbehörden durch einen Erlaß aufmerksam gemacht, es folle in Zukunft in folden Fällen immer eine Erklärung ber fcmeiz. Staats: behörbe verlangt werden, bes Inhalts, daß die Staatsangehörigen aus ber Schweiz ausgewiesen wurden, falls die (von Ulm ober Reutlingen 2c.) verlangte Unterstützung nicht gewährt würde. Diese Erklärung beswegen, weil nach württembergischer Landesgesetzgebung ein murttembergischer Staatsangehöriger, ber sich im Austand befindet, nie Anspruch auf Unterstützung hat; nur ausnahmsweise wird sie gewährt, und dann ausdrücklich zu dem Zwecke, um die in Aussicht gestellte Beimschaffung abzuwenden. Die Landarmenverbände verlangten nun tonsequent, daß biejenige Behörde die Erklärung der Beimschaffung abgebe, d. h. der Androhung der Beimschaffung, die in Wirklichkeit tatfächlich die Beimschaffungen zu vollziehen hat. Diese Erklärung murde verlangt, weil es sich in solchen Fällen von Beimschaffungen fast ausschließlich um württembergische Staatsangehörige handelt, welche einen Unterstützungswohnsitz in Württemberg nie gehabt haben, also als Landarme übernommen werden muffen und zwar von bemienigen Landarmenverband, welcher an ber Grenze liegt (b. h. Ulm zufolge bes Übernahmsorts Friedrichshafen). In folden Fällen, da ein Unterstützungswohnsitz mangelt, ist nämlich dem Landarmenverbande die Erstattung aus der Staatstaffe gesetlich gewährleiftet. Darum hat auch die Regierung ein Intereffe an ber Sache, in finanzieller Binficht. Die Landarmenbehörden bekummerten sich natürlich nie darum, ob dies hier angenehm sei ober nicht, auch nicht, ob es schwierig sei, eine Erklärung, d. h. Androhung ber Ausschaffung von der Regierung zu bekommen; fie haben einfach darauf beharrt, um die Rückvergütung aus der Staatskasse zu erhalten, der sie sonst verlustig gehen mußten. Infolgedessen ist denn der Verkehr mit den Landarmen= behörden, speziell Ulm, ein schwieriger geworden.

Im September 1903 ift nun an die sämtlichen württembergischen Landarmenbehörden ein Erlaß des Ministeriums des Innern in Stuttgart ergangen (Mitteilung der Landarmenbehörde Ulm), welcher den Landarmenbehörden nicht mehr vorschreibt, sie haben die Androhung der Heimsschaffung von Seite einer schweiz. Staatsbehörde vorzuweisen, um die bewußte Rückerstattung zu erhalten, sondern es dürfe Unterstützung gewährt werden, auch wenn bloß eine Erklärung der Ortszarmen behörde vorliege, des Inhalts, es werde der betreffende Württemberger ausgeswiesen, falls aus der Heimal keine Unterstützung gewährt würde. Die Landarmenbehörden selbst sind über diesen neuesten Erlaß, welcher die frühere Praxis wieder herstellt, erfreut, was in der Tat wohl zu begreisen ist, da die Beschaffung der Erklärung einer Regierungsbehörde die Erledigung der Unterstützungsfälle verschleppt hat. Diese Praxisänderung wird nun in den Einvernahmeprotokollen (Abhördogen), die an die schweiz. Armenpslegen von den Landarmenverbänden gesandt werden, sich zunächst bemerkbar machen.

Die Wichtigkeit dieser Anderung der Praxis mag ein Beispiel erläutern: Eine württembergische Landarmenbehörde möchte gerne eine württembergische Witwe mit Kindern in der Schweiz unterstützen, weil sie durch Berichte genau weiß, daß diese Frau die Untersstützung sehr nötig hat und ihrer auch würdig ist; aber es ist unmöglich, von der Resgierungsbehörde die erwähnte Androhung der Heimschaffung zu bekommen. Somit muß diese Person der Unterstützung verlustig gehen; sie hat nie einen Unterstützungswohnsitz gehabt, ihr Mann ebenfalls nicht, und so bekäme also die Landarmenbehörde in diesem Falle keine Rückerstattung aus der Staatskasse. Insolge der erwähnten Praxisänderung ist nun eine Erklärung der Regierungsbehörden nicht mehr nötig, und die Frau hat auch bereits Unterstützung erhalten. — Diese Neuerung ist also für alle Württemberger in der Schweiz aber auch sonst nurssand von großem Wert.

Es ist noch zu betonen, daß die Zahl dersenigen Leute, welche wirklich einen Unterstützungswohnsit in einem Landarmenverband jemals gehabt haben, abnimmt und umgestehrt die Zahl der Landarmen wächst, weil das Datum des Erlasses des Gesetzes über den Unterstützungswohnsit nun schon genau 30 Jahre zurück liegt, und weil bekanntlich 1894 das Alter für die Möglichkeit des Erwerbes eines Unterstützungswohnsitzes durch eine Novelle gegen früher bedeutend zurückgeschoben worden ist, nämlich auf das 18. Jahr. In der Schweiz hat man es also fast nur noch mit Landarmen, nicht mehr mit Ortsarmen zu tun; weil nachgerade die Württemberger, die zu uns kommen, resp. bei uns unterstützungsfällig werden, nie einen Unterstützungswohnsitz erworben haben.

C. A. seh.

## Der Jahresbericht der Zürcherischen Direktion des Innern über das Armenwesen pro 1902

im Umsang von 14 Druckseiten ist erschienen und den Armenpslegen zur Kenntnisnahme zugestellt worden. Er ist es in der Tat wert, von den Mitgliedern der Armenbehörden geslesen und überdacht zu werden, bevor er im Archiv sich zur Ruhe begibt. — Nachdem Jahre lang der in § 66 der Instruktion zum Zürcherischen Armengesetze von 1853 gesforderte ausstührliche Jahresbericht der Armenpslegen über ihre Verrichtungen nicht mehr einverlangt worden war, ist seit 2 Jahren ein solcher wieder eingeführt worden. Pro 1902 hatten sich die Armenpslegen noch speziell über die sogenannte Einwohnerarmenpslege, d. h. über die Fürsorge sür nicht bürgerliche in der Gemeinde wohnende Arme, über die Handhabung des wichtigen § 10 des Armengesetzes und im Anschluß daran über den Verkehr mit der Freiwilligens und Einwohnerarmenpslege der Stadt Zürich, welcher die Einwohnerarmenpslege der Stadt Zürich überwiesen ist, auszusprechen. Diese Verichte geben nun der Direktion des Innern Ansaß, auf sehr instruktive Weise zur Orientierung der Armenpslegen die Funktionen der Freiwilligens und Einwohnerarmenpslege zu erörtern. Sie ist nämlich auf der einen Seite freiwillige Armenpslege und kann als solche mit